

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 14. Dezember 1978

204. Stück

- 592.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
593. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
594. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien
595. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
596. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
597. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof
598. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des ASVG durch den Verfassungsgerichtshof
599. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien durch den Verfassungsgerichtshof

592. Verordnung der Bundesregierung vom 21. November 1978 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970, 486/1971, 306/1975 und 261/1978 und der §§ 48 und 66 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970, 487/1971, 400/1975 und 262/1978 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- für den Beamten 3 308 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 423 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 355 S,
- für die Witwe 3 308 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 355 S,
- für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 236 S und nach diesem Zeitpunkt 2 194 S,

- für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 856 S und nach diesem Zeitpunkt 3 308 S,
- für eine frühere Ehefrau 3 308 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Weißenberg		Sinowatz
	Lausecker		Firnberg

593. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 28. November 1978, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung geändert wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des BGBl. Nr. 510/1974 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 17, über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1971, 106/1974, 511/1975 und 516/1976 wird wie folgt geändert:

- Die Grenzkontrollstelle Laa an der Thaya wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

2. Die Grenzkontrollstelle Weigetschlag wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

Lanc

594. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1978 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1979 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Gemeinde Wien und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 6 310 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß Abs. 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961	800
2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 (ausgenommen Diätendienst) ..	70
3. Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961	800
4. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien	50
5. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien	2 000
b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien	900
6. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) ..	300
7. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilungen 20 (Plan- und Schriftenkammer), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinenbau, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft und Heizwerk-	

stätte), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Friedhöfe), 44 (Bäder), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forst- und Landwirtschaftsbetrieb) und 56 (Städtische Schulverwaltung) sowie der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke-E-Werke und der Wiener Stadtwerke-Städtische Be-

stättung	1 200
8. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen	60
9. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen	60
10. Lehrpersonen, Erzieher(innen) und Fürsorger(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilungen 7 (Kulturamt), 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (Städtische Schulverwaltung)	70

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979.

Weißenberg

595. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1978 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1979 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiten im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 2 200 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten	10
Niederösterreich	67
Oberösterreich	441
Salzburg	160
Steiermark	125
Tirol	108
Vorarlberg	122
Wien	1 117
Bundesreserve	50

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979.

Weißenberg

596. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. November 1978 über die Aufhebung des § 21 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 16. November 1978 zugestellten Erkenntnis G 76/78-9, § 21 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1974 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1979 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Kreisky

597. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. November 1978 über die Aufhebung zweier Sätze im § 53 Abs. 7 lit. a des Bewertungsgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem der Bundesregierung am 2. November 1978 zugestellten Erkenntnis vom 13. Oktober 1978, G 21/78 und G 89, 90/78, im § 53 Abs. 7 lit. a des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, (in der Fassung des Abschnittes I. Art. I Z. 22 des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320) die mit den Worten „bei Mietobjekten“ beginnenden letzten beiden Sätze als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die aufgehobenen Gesetzesbestimmungen sind auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht anzuwenden.

Kreisky

598. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. November 1978 über die Aufhebung eines Wortteils im § 264 Abs. 1 lit. a ASVG durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 13. November 1978 zugestellten Erkenntnis vom 10. Oktober 1978, G 65/78-9, im § 264 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der Fassung der 29. Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, den Wortteil „Invaliditäts ...“ im Satzteil „60 v. H. der Invaliditätspension“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

599. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. November 1978 über die Aufhebung einiger Worte im § 2 des Bundesgesetzes über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 20. November 1978 zugestellten Erkenntnis vom 13. Oktober 1978, G 84/78-11, die im § 2 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 636, über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien enthaltenen Worte „wenn sie am 17. Juli 1971 als physische Personen österreichische Staatsbürger waren oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt haben“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.